

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1859)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

N^o. 44.



Mittwoch den 1. Juni.



1859.

Die Bischofswahl in Chur.

(Mitgetheilt.)

— † Dienstags rückten allmählig die Hochw. Domherrn zum Wahlcapitel in Chur ein. Die erste Sitzung am Mittwoch war vorberathenden Verhandlungen gewidmet. Am Donnerstag fanden sich sämtliche Domherrn, 22 an der Zahl, zur Mette und Hores ein, nach deren Vollendung das feierliche Hochamt begann, celebrirt vom Hochw. Domprobst Riesch. Während der heil. Handlung empfangen die Hochw. Wahlcapitularen gemeinschaftlich die heilige Communion aus den Händen des Celebranten und am Ende wurde das Veni Creator angestimmt, das ernst und feierlich in den geräumigen Hallen des altherwürdigen Domes wiederhallte. Nach eingenommenem Frühstück in der Sacristei, begann sodann das wichtige Wahlgeschäft, das mit einer entsprechenden, inhaltsreichen Rede vom Hochw. Domprobst Riesch eröffnet wurde. Die Sitzung dauerte den ganzen Vormittag bis halb 12 Uhr, wo sich die Hochw. Wähler zur Mittagstafel in's bischöfliche Schloß zurückzogen. Nachmittags 3 Uhr Fortsetzung der Sitzung. Gegen 5 Uhr verkündete der harmonische Klang sämtlicher Glocken vom Dom und Böllerschüsse von der nahen Anhöhe, der Stadt und Landschaft, daß Churs Bischofsitz nicht länger mehr verwaist, und der Diöcese wieder ein Oberhirt gegeben sei. Es war der Hochwürdige Herr

Nicolaus Florentini,

bisheriger Domdecan, von Münster, aus der Wahllurne hervorgegangen. Der Gewählte hat sich Bedenkzeit aus, die ihm jedoch nicht gewährt wurde. Nebst dem neu gewählten Oberhirten vereinigten Hochw. Herrn Domscholaster Demont die meisten Stimmen auf sich. Auf Personen außer dem Kreise des Domcapitels sollen keine Stimmen gefallen sein. Nach Verkündigung der Wahl von der Kanzel, durch einen der Herrn Scrutinatoren, begab sich das hohe Domcapitel aus der Sacristei in's Chor, wo sogleich das

„Te Deum“ abgesungen wurde; nach dessen Vollendung die Domherrn dem neu gewählten Bischof ihre Huldigung durch Handkuß darbrachten. Sodann wurde Hochderselbe vom Domcapitel in seine Wohnung zurückgeführt, der sichtbar gerührt, von den heiftesten Segenswünschen aller Anwesenden begleitet wurde. —

Wir können dem hohen Domcapitel, wie der ganzen Diöcese, nur Glück wünschen zu der getroffenen Wahl. Der Gewählte ist ein frommer, bescheidener, wissenschaftlich gebildeter practischer Mann und gründlicher Theologe. —

Wohl mag Hochderselbe, als er sich Bedenkzeit erbat, die ganze Schwere der neuen Bürde und das Schwierige der Aufgabe seines hohen Amtes tief in seinem Herzen empfunden haben, wenn er um sich schaute und ringsum nur trübe, gewitterschwangere Wolken am Horizonte aufsteigen sah, die mehr denn je die Kirche Gottes zu gefährden und ganz besonders ob den Häuptern ihrer Oberhirten sich zu entleeren drohen. — Möge ihm der Segen des Himmels reichlich zuschießen, daß er mit Kraft und Gewandtheit das Steuer ergreife und mutthig das ihm anvertraute Schifflein durch die wogende Brandung der Zeit hindurch lenke, wofür wir als Diöcesanangehörige unser schwaches Gebet vereint zum Himmel senden wollen, auf daß ihm Gott Gesundheit und Stärke verleihen und er eine Reihe von Jahren hindurch seine segensvolle Wirksamkeit entfalten möge. *) Wir schließen mit dem Ausrufe: „Curia gaude! tibi fLoret Vls Magna Coruscant!“ —

*) Die „Schwyzer-Zeitung“ sagt anläßlich dieser Bischofswahl: „Der neue Würdenträger wird sich in seinen Handlungen eben so wenig übereilen, als von Vorhaben, für die er einmal eingenommen ist, abschrecken lassen. So weit wir ihn kennen, ist er eine durchaus selbstständige Natur, die nicht dazu angethan ist, von Einflüssen in seinem Thun und Meiden bestimmt zu werden. Der Hochwürdigste Bischof Florentini ist ein naher Verwandter des Hochwürdigen Pater Theodosius Florentini und theilt mit ihm den klaren, practischen Blick in die verschiedensten Lebensverhältnisse, der ein Erbgut der Männer dieser Familie zu sein scheint; dieser Zug seines Geistes wird erhöht durch eine uner-

Verwahrung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von St. Gallen an Landammann und Kleinen Rath gegen die Deplatzirung des Herrn Pfarrers Klaus in Amden.

— * Sie setzen mich durch Protocollauszug und Zusage vom 4. April d. J. von der Straffsentenz in Kenntniß, die Sie gegen den Hrn. Pfarrer Jak. Bonifaz Klaus in Amden wegen eingeklagtem „Mißbrauch seines geistlichen Amtes“ unter'm 4. gl. Monats erlassen haben. Damit entziehen Sie demselben für seine bisher innegehabte Pfarrpfünde das Placet, verbieten ihm vom Tage der Eröffnung Ihres Beschlusses an — alle pfarrlichen Functionen in der Gemeinde Amden, erklären mit dem gleichen Tage für ihn das Recht des Fortbezuges des Pfrundeinkommens als erloschen und weisen ihn aus der Pfarrei Amden fort, die er innert 8 Tagen zu verlassen habe. Zur Vollziehung dieser Strafverfügung ist die kürzeste Frist anberaumat, sie fällt in die wichtigste Zeit des Kirchenjahres, und der Seelsorger soll einer großen Berggemeinde gerade in der österlichen Zeit so schnell entrißten werden, wo der religiöse Unterricht der Kinder zur heiligen Beicht und Communion, das Versehen der Kranken, die Spendung der heiligen Sacramente, die vermehrten Gottesdienste und Kanzelvorträge alle Zeit und Kraft eines Seelsorgers in Anspruch nehmen. Zu diesem gewaltsamen Unterbruch aller pfarrlichen Wirksamkeit in Amden ist dieser Tage noch der weitere Uebelstand getreten, daß der bisherige Herr Kaplan in dort von dem Hochwürdigsten Ordinarius seiner Heimath-Diocese zurückgerufen werden mußte, die Pfarrei Amden daher ihrer beiden Pfarrgeistlichen verlustig wurde.

Durfte ich gerade in dieser Zeit eine milde Berücksichtigung der Umstände für die religiöse Wohlfahrt der Pfarrgenossen wohl erwarten, da ich in dem Verzuge der Vollziehung dieser Strafverfügung keine Gefahr erblicken kann, so mußte — abgesehen von allen weiteren Gründen — das Strafurtheil selbst mich um so schmerzlicher überraschen, als weder bei mir noch bei meinem Ordinate von irgend einer Seite eine Klage gegen den Herrn Pfarrer Klaus vorgebracht wurde, so lange er die Seelsorge in Amden verwaltete. Vielmehr haben die dortigen Ortsbehörden und Pfarrgenossen sowohl über die Pastoralwirksamkeit, als über den musterhaften Wandel ihres Seelsorgers die rühmlichsten Zeugnisse abgelegt und diese auch in jüngster Zeit vor unserm Abgeordneten auf's Neue wieder bestätigt. Hätte auch der unbewachte Eifer, von der Mäßigung nicht gehörig verathen, zu einzelnen Mißgriffen verleitet, —

wer darf sich rein von solchen nennen, der sein zurückgelegtes jüngeres Alter überschaut? und ließ zuweilen das sonst redliche Bestreben, zum Wohle der Pfarrgenossen gewissen Uebelständen zu begegnen, größere Ruhe und Ueberlegung wünschen, wird dann in der Wagschaale billiger Beurtheilung die gewissenhafte Pflichttreue im Amte, die opferwillige Hingebung für die Pfarrkinder, die unermüdete Thätigkeit in der Kirche, in der Schule, im Armenhause und am Krankenbette, wird endlich das vorleuchtende Beispiel dieses Seelsorgers nicht volle Anerkennung und milde Berücksichtigung verdienen? Die Gläubigen, die er im Glauben und in der Tugend gestärkt, die Aergernisse, die er in der Gemeinde beseitigt, die aufwachsende Jugend, die er dem öfteren Wirthshausbesuche und anderen Gefahren mit Erfolg entzogen, die Verwahrloseten, die er dem Müßiggang und Bettel entriß und zur Thätigkeit und Sparsamkeit angeleitet; die Kranken, denen er so viele Stunden seines Lebens bei Tag und Nacht gewidmet; die Nothleidenden, mit denen er sein spärliches Einkommen barmherzig getheilt, die armen Kinder zu Hause und in der Ferne, für deren religiöse und leibliche Pflege er väterlich gesorgt hat, sind neben allfälligen Mängeln ebensovielleichtere Belege vorzüglicher Verdienste, welche dem hart bestraften Seelsorger vor Gott und der urtheilenden Welt zu gut kommen und in dieser schweren Heimsuchung ihn mehr aufrichten und trösten werden, als meine schwachen Worte es vermögen.

Betrachte ich, von diesem Bewußtsein geleitet, die gegen den Herrn Pfarrer Klaus ausgefallte Straffsentenz, dann weiß ich für den Ausdruck meiner Gefühle keine Worte zu finden. Da mir aber zur Stunde die nöthigen Vorlagen mangeln, kann ich mich gegenwärtig über den Inhalt der angeführten Motive nicht aussprechen und will vorläufig lediglich in einigen Punkten die Form des Rechtsverfahrens beleuchten, das gegen den genannten Seelsorger ist eingehalten worden.

Ihre hohe Behörde hat von sich aus durch einen weltlichen Beamten über die seelsorglichen Amtsverrichtungen des Herrn Pfarrers Klaus an Ort und Stelle einen Untersuchung vornehmen lassen. Dieser Untersuchung wurde ohne jede Mitbetheiligung der geistlichen Behörde geführt, diese erhielt von den daherigen Untersuchungsacten nicht die geringste Kenntniß. Nur das abgeschlossene Strafurtheil ist ihr mitgetheilt worden. In diesem finde ich die Verantwortung des beklagten Seelsorgers nur in allgemeinen Zügen angeführt, seine specielle Rechtfertigung dagegen auf die einzelnen Klagepunkte wird nirgends bemerkt, eben so wenig die Frage berührt: ob und welche Einsprache der Beklagte gegen die Zulässigkeit der gegen ihn einvernommenen Zeugen erhoben habe, ob auch die Ortsbehörden

schütterliche Ruhe und einen unentwegten Gleichmuth, die in den schwierigsten Tagen ihn nie verlassen. Die ganze Diocese kann sich über eine solche Wahl nur freuen."

und überhaupt noch andere Pfarrgenossen in Anden über die Klagepunkte einvernommen worden seien oder nicht. Um diese Lücken auszufüllen, habe ich den Herrn Pfarrer Klaus aufgefordert, sowohl über die einzelnen Klagepunkte als über die rechtliche Beeigenschaftung der Zeugen sich an mein Ordinariat zu verantworten und zu erklären. Bis dahin kann ich weder über die Wahrheit der Zeugenaussagen, noch über die Schuld des Beklagten mir irgend ein bestimmtes Urtheil bilden.

Die schwersten Klagepunkte gegen diesen Seelsorger werden seinen Predigten, ja sogar seinen Ermahnungen im Beichtstuhle entnommen. Der Seelsorger ist durch seinen schweren Beruf angewiesen, die Mergernisse und Gelegenheiten zur Sünde zu bekämpfen, „das Wort der göttlichen Lehre zu predigen, komme es gelegen oder ungelegen, die Abirrenden selbst mit Schärfe zurechtzuweisen“, wie der heilige Apostel lehrt (2 Tim. 4, 2. Tit. 1, 13.). Erfüllt er mit Eifer diese sorgenvolle Pflicht, so wird er sich oft dem Hasse und der Verfolgung derjenigen aussetzen, deren Leidenschaften und irdischen Interessen er entgegentreten muß, um das religiös-sittliche Wohl seiner Pflegebefohlenen zu schützen. In einem solchen Falle wäre denn zum Rechtsschutze des Beklagten, wie der heilige Ambrosius lehrt (Epist. I. 5.) genau zu prüfen: „ob die Zeugen weder gestern noch vorgestern Feinde des Angeklagten waren, damit sie weder aus Zorn ihm schaden, noch sonst wegen erlittener Kränkung sich an ihm rächen können, da schon das gemeine Recht fordert, daß die Zeugen untheilhaft und leidenschaftslos erfunden werden.“ Unverwundbar schwebt dem christlichen Richteramte das warnende Beispiel vor, daß die Leidenschaft selbst gegen unsern allerheiligsten Erlöser falsche Zeugen aufzufinden wußte, die entweder ihm Reden andichteten, die er nie ausgesprochen hatte, oder seinen bestimmten Worten und Reden einen Sinn unterschoben, an den er nie gedacht; so mußte der Unschuldigte den Tod des Kreuzes auf die falschen Anklagen hin erdulden, daß er Gott und den Tempel gelästert, gegen den Kaiser sich vergangen und das Volk gegen die öffentliche Ordnung und Obrigkeit aufgewiegelt habe. Meine Besorgniß über die allfällige Befangenheit einzelner gegen ihren Seelsorger einvernommenen Zeugen wird nicht gemindert, wenn ich diejenigen in's Auge fasse, die kein Bedenken trugen, das Geheimniß der Beichte zum Stoffe ihrer Anklagen zu mißbrauchen, da sie gar wohl wissen konnten, daß das Siegel ewiger Verschwiegenheit für den Priester auf dieser innigsten Gemeinschaft der Gewissen ruht, welches er unter keinen Umständen und selbst um den Preis seiner Ehre und seines Lebens niemals verletzten darf, somit für ihn jede Verantwortung in diesem Gebiete unmöglich, ja ein Act des Meineides und des

Sacrilegiums wäre. — Verhält sich die Sache so und nicht anders, so ist jedem Rechtlichgesinnten einleuchtend, welchen unausweichlichen Gefahren alle katholischen Priester bei der Leidenschaft der Menschen, besonders in aufgeregten Zeiten, preisgegeben wären, wenn die weltliche Behörde sich für berechtigt halten würde, sogar das Geheimniß des Beichtstuhles zum Gegenstande ihrer Untersuchung zu machen und Klagen aus diesem Gebiete gegen die Seelsorger anzunehmen, auf die sie keine Silbe zu ihrer Rechtfertigung vorbringen dürfen, vielmehr durch Eid und Pflicht verbunden sind, ewiges und unbedingtes Stillschweigen darüber einzuhalten.

Allein, wären sogar alle Anklagen gegen den mehrbekannten Herrn Pfarrer auf Wahrheit begründet und wäre selbst die Form des gegen ihn beobachteten rechtlichen Verfahrens regelrecht, so mangelt dem über ihn ergangenen Strafurtheile nach göttlichem und kirchlichem Rechte alle und jede gerichtliche Competenz, weil die geistlichen Amtsverrichtungen außerhalb dem Ressort einer weltlichen Behörde liegen und die Jurisdictionsgewalt in geistlichen Dingen nach der göttlich-gegebenen Verfassung der katholischen Kirche einzig und allein den geistlichen Obern, — den Bischöfen und dem Oberhaupte der Kirche, und mit Nichten einer weltlichen Obrigkeit von Jesus Christus ist übergeben und anvertraut worden. Meine Denkschrift vom 4. Decbr. 1857 an den Gr. Rath hat diese Wahrheit zur Genüge nachgewiesen und bewiesen. Ich füge ihr heute die Lehre des großen Gerson bei (Gers. op. II., p. 149): „Nichts kann in der Christenheit die öffentliche Ordnung mehr verwirren, als wenn man das Weltliche und Geistliche in gleicher Weise regieren will, und wenn man glaubt, daß das Weltliche zugleich auch das Geistliche sei, und die weltliche Gerichtsbarkeit die geistliche in sich schließe.“ Die neueste gegen den Herrn Pfarrer Klaus unterm 4. d. M. erlassene Straffentenz ist daher ein schwerer Eingriff in die unveräußerlichen Rechte und Befugnisse des Episcopates und der Kirche, ein im Bereiche der katholischen Kirche durchaus unzulässiger und unberechtigter Act, gegen den ich hiermit vorläufig meine feierliche Einsprache erhebe und zugleich die Rechte meines bischöflichen Hirtenamtes, sowie jene des schwer betroffenen Seelsorgers vermahne. Inzwischen aber will ich in dieser neuen Trübsal mein Herz und meine Hände zu Gott dem Allmächtigen erheben und ihn flehentlich bitten, daß er nach der Fülle seiner Erbarmungen die Tage der Prüfungen abkürzen und der Kirche wieder den langersehnten Frieden verleihen wolle.

Von dieser meiner Zuschrift an Ihre hohe Behörde werde ich zugleich dem katholischen Administrationsrath Kenntniß geben.

† Johannes Petrus, Bischof.

So lautet die Verwahrung des Tit. Herrn Bischofs an den Kleinen Rath über den gegen den Herr Pfarrer Klaus gefällten Deplacirungsbeschuß. Aber nicht nur der Hochwürdigste Landesbischof hat gegen diesen Beschuß protestirt, die ganze Pfarrgemeinde Amden hat dagegen protestirt; das ganze Land, selbst die Mehrheit der Radicalen hat sich dagegen ausgesprochen — jene ausgenommen, die, vom Parteieifer geleitet, diesen Handel angezettelt haben.

— † **Italienische Bisthümer.** Nach dem kürzlich erfolgten Hinscheide des Erzbischofs von Mailand hat dessen Generalvicar die Administration des Erzbisthums übernommen, und des Kts. Tessin wegen seinen Amtsantritt dem schweiz. Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, dieser aber Verwahrung eingelegt.

— † **Bisthum Wallis.** Der Hochw. Bischof von Sitten hat der ehrwürdigen Geistlichkeit seines Sprengels das Kreisschreiben des hl. Vaters Pius IX., mittelst dessen öffentliche Gebete zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens ausgeschrieben werden, mit einem Begleitungsschreiben übermacht, worin er die Gründe kurz auseinandersetzt, welche uns Schweizer, uns Walliser bewegen sollen, in den gegenwärtigen unheimlichen Zeitumständen der Einladung Sr. päpstlichen Heiligkeit willig nachzukommen.

— * **Wallis.** Der Staatsrath hat folgenden Entwurf eines Decrets dem Großen Rath unterbreitet, durch welchen die Decrete vom 11. und 29. Jänner 1848, betreffend Einverleibung der geistlichen Güter in das Staatseigenthum, widerrufen werden sollen:

Art. 1. Das Decret vom 11. Jänner 1848, welches die Einverleibung der Güter des Bisthums und des ehrwürdigen Capitels von Sitten, der Rectorate der Domkirche, des Seminars wie derjenigen der im Kantone bestehenden Klöster und religiösen Körperschaften in's Staatseigenthum verordnet, und das Decret vom 29. gleichen Monats über Ausführung des vorhergehenden, sind widerrufen.

Art. 2. Die Kirche ist wieder in den Besitz aller Rechte und Liegenschaften gewiesen, welche in den Decreten begriffen und abseits des Staates noch nicht veräußert worden.

Diese wie jene Güter, deren die oberwähnte ehrwürdige Geistlichkeit gegenwärtig genießt, werden zurückerstattet und bleiben ihrer Bestimmung.

Der Staatsrath jedoch ist beauftragt, mit der zuständigen geistlichen Behörde in Unterhandlung zu treten behufs Substituierung des entsprechenden Werthes für die Liegenschaften, die er zu einem öffentlichen Zwecke vorzubehalten für angemessen hält.

Art. 3. Die großen und kleinen in der Domkirche von

Sitten bestehenden Fahrzeiten werden zurückerstattet und ihrer Bestimmung wieder gegeben.

Der Große Rath hat diesen Entwurf mit 53 Stimmen gegen 20 angenommen und damit der Kirche ihre frühern Güter zurückgestellt.

— * **Luzern.** Unter Mitwirkung des Gnädigen Herrn Bischofs und des bischöflichen Commissars hat sich in unserm Lande eine „**Elternbruderschaft**“ gebildet, welche bereits in 18 Pfarreien eingeführt ist.

Ihre Statuten sammt bischöflicher Approbation lauten, wie folgt: **Christkatholischer Hausvater- und Hausmutter-Verein** (oder christkatholische Elternbruderschaft) unter dem Schutze der heiligen Familie Jesus, Maria und Joseph.

Ich — unterzeichneter Hausvater (unterzeichnete Hausmutter) — gelobe vor Gott und verspreche im Angesichte seiner hl. Kirche, die Gebote Gottes und der Kirche überhaupt treu zu halten und meine Standespflichten gewissenhaft zu erfüllen. — Insbesondere aber nehme ich mir vor und verspreche es vor Gott, mit Treue und Eifer zu erfüllen:

A. Die religiösen Pflichten. Namentlich werde ich

1. die Sonn- und Feiertage heilig halten, den Pfarrgottesdienst an denselben Vor- und soviel möglich auch Nachmittags fleißig besuchen und die hl. Sacramente der Buße und des Altars im Jahre öfters würdig empfangen, und meine untergebenen Hausgenossen auch dazu anhalten;

2. auch die häuslichen Andachten, als das Gebet vor und nach dem Essen und ein gemeinschaftliches Abendgebet (der hl. Rosenkranz) mit den Meinigen nicht vernachlässigen;

3. dem Vereins- oder Bruderschafts-Gottesdienste soweit möglich mit dem ganzen Hause beiwohnen.

B. Die sittlichen Pflichten. Namentlich werde ich unter den Meinigen — Kindern und Hausgenossen —

1. gute Ordnung und Zucht handhaben, keine bösen und unkeuschen Reden dulden und jede Gelegenheit zur Sünde, besonders gegen die Ehrbarkeit und Keuschheit strengstens abschneiden;

2. ihren Umgang mit Andern wohl überwachen, solchen mit Bösen und Ausgelassenen nicht gestatten und sorgen, daß sie von denselben nicht verführt werden;

3. keine irreligiösen, kirchenfeindlichen oder sittenverderblichen Bücher, Schriften, Kalender, Zeitungen u. s. f., sondern deren nur gute anschaffen, aufbewahren und lesen lassen.

Endlich will ich alle Monate einmal — an einem Sonntage — diese Statuten lesen, sie bei mir vor Gott auf's neue angeloben, und jeden Sonntag mich und die Meinigen (Siehe Beilage Nr. 44.)

und alle Mitglieder dieses Vereins mit drei Vater Unser und Ave Maria der hl. Familie Jesus, Maria und Joseph aufopfern und anempfehlen.

Bischöfliche Approbation. „Indem Wir voran-
stehenden Statuten des christkatholischen Hausväter- und
„Hausmütter-Vereins (oder der „christlichen Elternbruder-
„schaft“) Unsere Approbation ertheilen und bestimmen, daß
„das Vereins- oder Bruderschaftsfest entweder am Sonn-
„tage des Namens Jesu oder an einem gebotenen Mutter-
„gottesfeste oder am St. Josephstage zu halten sei, empfeh-
„len Wir zugleich den genannten Verein allen christkatho-
„lischen Hausvätern und Hausmüttern aufs nachdrücklichste,
„und wollen zur kräftigern Aufmunterung und zur Be-
„förderung des frommen Vereins und seines löblichen Zwe-
„ckes den Vereinsmitgliedern für die jedesmalige andächtige
„Verrichtung der an jedem Sonntage zu betenden drei Va-
„ter Unser und Ave Maria anmit einen Ablass von vier-
„zig Tagen gewährt und verliehen haben.“

Dieser „Elternbruderschaft“ hat der Hochw. Com-
missar Winkler drei Predigten gewidmet, welche soeben un-
ter dem Titel „Jesus, Maria und Joseph“ in Luzern
erschienen sind und auf die wir unsere Leser umsomehr auf-
merksam machen, da der Hochw. Verfasser in klarer Weise
die drei schönen Sätze durchführt: I. Jesus = die Weis-
heit. II. Maria = der Sitz der Weisheit und III. Jo-
seph = das Beispiel der Weisheit.

— * **Margau.** Die Regierung ist, wie der „Mar-
Anz.“ meldet, nicht gesonnen, in der vom Papste angeord-
neten Weise Gebete für den Frieden abhalten zu lassen. (?)

Preußen. Am 18. Mai wurde zu Osnabrück das
Priesterseminar feierlichst eröffnet.

Bayern. Augsburg. In München wurden am
19. d. M. in der Kirche der barmherzigen Schwestern 15
Candidatinnen eingekleidet und legten 11 Novizinnen das
Gelübde ab, darunter mehrere aus der Diocese Augsburg.
Den hehren Act nahm der hochw. Erzbischof Gregor vor,
nach dessen Beendigung eine Festtafel im Institutgebäude
stattfand, bei welcher zur freudigen Ueberraschung der An-
wesenden S. M. Königin Marie erschien.

Baden. Auf der letzten (10.) Generalversammlung der
katholischen Vereine Deutschlands wurde bekanntlich Frei-
burg im Breisgau als Versammlungsort der nächsten General-
versammlung gewählt. Am 12. d. M. nun wurde dem
Hochw. Herrn Erzbischof v. Vicari von dem Präsidenten
des großherzogl. Ministeriums eröffnet, daß der Abhaltung
der 11. Generalversammlung der kath. Vereine Deutschlands
zu Freiburg im Herbst d. J. von Seite der großherzog-
lichen Regierung kein Hinderniß im Wege stehe.

△ **Heffen.** Darmstadt. Für die hier stattfindende
evangelische Conferenz hat Professor Dr. Schwabe in Fried-
berg eine Thesenreihe zum Voraus aufgestellt, worunter
sich folgende Erfreuliche befinden. These 4: Aber auch da,
wo Trennungen geschichtlich nothwendig geworden, darf
denselben doch niemals das Princip der Union, das Be-
streben, die Trennung aufzuheben, und die Einheit der
Kirche wieder herzustellen, fehlen. — These 5. In der Ten-
denz der Union, nicht eine neue Confessionskirche neben der
vorhandenen zu bilden, sondern die Einheit der christlichen
zu verwirklichen, ruht ihr göttliches Recht. These 7.
Obgleich die Union nach ihrem Principe über die Grenzen
der reformatorischen Kirchen hinausreicht, und an der Mög-
lichkeit ihrer Verwirklichung auch hinsichtlich des morgen-
und abendländischen Katholicismus niemals verzweifeln
darf, so erscheint doch nach dem bisherigen Gange der Ent-
wicklung die Aussicht hierzu noch in die Ferne gerückt.
These 11. Wohl darf die Union nie auf das Recht ver-
zichten, die Aufhebung der Confessionen in eine höhere
Einheit anzustreben; doch muß sie, bevor und auch nachdem
dieses gelungen, Raum in sich haben für confessionelle
Eigenthümlichkeiten und Besonderungen, sofern nur trotz
derselben, auf dem Grund des Consensus, die Einheit
der Kirche anerkannt und durch gemeinsames einheit-
liches Kirchenregiment, sowie durch principielle
Gewährung der Abendmahlsgemeinschaft zur
praktischen Wirklichkeit wird. These 12. Da die Unions-
frage wesentlich eine Kirchenfrage ist, so kann dieselbe nur
in Verbindung mit einer, den evangelischen Principien, ent-
sprechenden Organisation der Kirche gedeihlich gelöst wer-
den. — Da dem Protestantismus wesentlich das Staats-
kirchentum zu Grunde liegt, so ist bei ihnen kirchliche
Einheit über die Staatsgrenzen hinaus unmöglich. Deß-
halb ist es merkwürdig, daß man gleichwohl nach Union
ringt, während gewisse Katholiken in unbegreiflicher Ver-
blendung die katholische Einheit durch Deprimierung unseres
Freikirchensystems lockern wollen.

Roßburg. Zu Roßburg verstarb plötzlich auf einer Er-
holungsreise in Folge eines Schlaganfalles der Hochw. Herr
Dr. Benkert, geboren 1790, und seit 1838 Domdechant.
Die Beerdigung ist am 22. unter großer Bethheiligung aus
allen Ständen geschehen. Der Selige hat sehr viel Gutes
auch durch seine literarischen, rühmlichst bekannten Leistungen
gewirkt, besonders durch den von ihm gegründeten und
redigirten „Religionsfreund“ und der mit demselben ver-
bundenen Athanasia. Sein Heimgang wird vom ganzen
katholischen Deutschland schmerzlich empfunden werden. Er
ruhe im Herrn!

England. Ein Correspondent der anglicanischen „Union“

vertheidigt die unbefleckte Empfängniß Mariens, und beweist, daß Martin Luther dieselbe behauptet habe. Hierauf fragt er: Wo ist nun derjenige, der wünschte, in der Verehrung der Mutter Gottes hinter Martin Luther zurück zu bleiben? —

— Die pharisäische Sonntagfeier in der anglicanischen Kirche bietet oft allerlei Abgeschmacktheiten. So gab sie kürzlich Veranlassung zu einer sehr lärmenden Kirchspielversammlung in Blackburn, welche über die Frage, ob am Sonntage die Kirchhöfe geöffnet werden sollten, oder nicht, abzustimmen hatte. Der Vicar und mehrere Andere waren der Ansicht, daß die Besuche von Freunden an den Gräbern der Ahrigen, und die dabei erregten Gefühle eine Entheiligung des Sabbates seien! Diejenigen, welche das Gegentheil behaupteten, und Calvin, Luther und Andere für ihre Meinung anführten, wurden, der gewöhnlichen Sitte der Sabbatharianer gemäß, als Ungläubige ausgeschrien. Das Endergebniß des langwierigen Zanckes war endlich doch eine große Majorität zu Gunsten einer Motion für Oeffnung der Friedhöfe.

Rußland. Es verlautete schon seit Langem, daß die Mäßigkeitspredigten der kathol. Pfarrer im Königreiche Polen so ausgezeichnete Früchte brächten, und ganze Gemeinden dem Genuß des Branntweines feierlich entsagten, so wie, daß die Anzahl der Mäßigkeitsvereine fortwährend im Zunehmen begriffen sei. Zugleich kam aber auch die ganz unglaublich klingende Nachricht, die Regierung habe die Mäßigkeitspredigten und die Vereine verboten. Nun bringt aber das „Univ. ers“ einen officiellen Bericht, der das Unglaubliche bestätigt. Der Civil-Gouverneur von Wilna hat nämlich an die untergeordneten Regierungsbehörden ein Circular erlassen, in welchem er sagt, der Finanzminister habe in Erfahrung gebracht, daß im Gouvernement Kowno sogenannte Mäßigkeitsgesellschaften zum Nachtheile des Staates sich gebildet hätten, und fordere ihn auf, solche aufzulösen, und deren fernere Bildung zu verbieten. Der Gouverneur befiehlt demnach den respectiven Behörden, den kathol. Geistlichen die Mäßigkeitspredigten auf das Gemessenste zu untersagen, und die Zuwiderhandelnden zu bestrafen (Temporalien Sperre, Absetzung, Gefangensetzung, vielleicht auch Sibirien), und zwar kraft der §§ 164 und 169 (welche von Hintanhaltung von Verbrechen handeln). Kann man sich nun eine größere Barbarei denken, als das Verbot von Predigten gegen die Trunksucht, und nicht genug, sondern noch die Stempelung einer solchen Predigt zu einem Verbrechen? Was verdient eine Regierung, die auf solche Weise aller Moral Hohn spricht, nur um ihre Einkünfte zu vermehren? Was muß aus einem Volke werden, das in dem so fürchterlichen und verheeren-

den Laster der Trunkenheit noch von Oben herab so begünstigt wird? Die schismatischen Popen freuen sich über das Verbot, weil sie zum Predigantente weder befähigt noch befugt sind; ebenso freuen sich die großen Gutsbesitzer, weil die Mäßigkeitsvereine ihre Brauntweinfabriken bedrohten.

Ostindien. Rev. John Jervis White, seit 13 Jahren anglicanischer Caplan in der Präsidentschaft Bombay, wurde vom dortigen Bischof Canoz in der Kirche „Maria vom Berge Karmel“ zu Bombay feierlich in den Schooß der katholischen Kirche aufgenommen.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Graubünden.] Hochw. Hr. Wolf, Professor am Gymnasium zu Schwyz, wurde als Pfarrer von Trimmis gewählt. — Ebenso Hochw. Hr. Bruno Soliva, früherer Pfarrer in Brin, zum Curat in Schlatt, Kt. Appenzell. — [Solothurn.] Die Wahlbehörde hat als Pfarrer von Egerkingen den Hochw. Hrn. Caplan Müller, und als Pfarrverweser von Grenchen den Hochw. Hrn. Vicar Lehmann von Luterbach ernannt.

An das Collegium in Freiburg wird ein Professor der griechischen und lateinischen Sprache (in deutschem Vortrag) gesucht. Besoldung Fr. 1800. Man bittet, sich zu adressiren an die Direction de l'instruction publique du Canton de Fribourg.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist vorrätzig:

Karten des Kriegsschauplazes

zu 80 Cent.; Fr. 1. 35.; Fr. 1. 50.; Fr. 4 und Fr. 7. 80.

Im Verlage der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung in Würzburg ist soeben erschienen und zu haben:

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Die Feier der ersten heiligen Communion,

3 dreistimmige Lieder von den Communicanten unter der hl. Wandlung, 3 dergleichen von denselben nach der hl. Communion, dann vier größere Gesänge für Sopran, Alt, Tenor und Bass, vom Chore während der hl. Communion der Kinder zu singen, nebst einem Opferliede und *Eccò sacerdos magnus* als Anhang, sämmtlich mit obligater Orgelbegleitung von Joseph Luz. 9 $\frac{1}{2}$ Bogen. In sehr hübschem Notendruck in 8. 1858. Fr. 2. 10.

Die Feier des heiligen Fronleichnamsfestes.

Eine Sammlung drei- und vierstimmiger Lieder zum Gebrauche bei der Fronleichnamsprozession nebst einem Fracto demum, sämmtlich mit Orgelbegleitung von Joseph Luz. 12 $\frac{1}{2}$ Bogen in sauberem Notendruck. Lex-8. 1858. Fr. 3. 25.

Diese Lieder sind in Würzburg schon oft und stets mit großem Beifall aufgeführt worden. Außerdem bürgt der Name des Verfassers für gediegene und zweckentsprechende Composition. — Beide Sammlungen enthalten solche Lieder, welche nicht bloß bei den auf dem Titelblatte bemerkten Gelegenheiten, sondern auch in jedem Engellande und bei jedem Amte nach der hl. Wandlung passend ausgeführt werden können.